

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 7. Juni 2024

Rechtliche Entwicklungen Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben in knapper Form einen Überblick über aktuelle rechtliche Entwicklungen aus den Bereichen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Bauvertrags- und Vergaberecht, Zivilrecht und Steuerrecht zur Verfügung stellen.

GTGA
Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. und der DRSC (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.) haben eine gemeinsame Broschüre zu den EU-Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Die Broschüre soll betroffenen Unternehmen einen fundierten Überblick über die neuen Berichtspflichten geben und richtet sich insbesondere an Unternehmen, die erstmalig ab dem am 01.01.2025 beginnende Geschäftsjahr zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Neben grundlegenden Informationen werden erste Ideen für das Aufsetzen entsprechender Umsetzungsprojekte vermittelt.

[Broschüre zur "Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung"](#)

BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Nichtwohngebäude (523):

Neues Förderangebot für Ende August 2024 geplant

Anträge für die ergänzende Finanzierung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden gemäß der Richtlinie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) können nach aktueller Planung ab Ende August 2024 bei der KfW gestellt werden. Analog zum Ergänzungskredit für Wohngebäude kann der Kredit nur zusätzlich zu einer nach dieser Richtlinie bereits durch die KfW und/oder das "Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle" (BAFA) erteilten Zuschussförderung beantragt werden.

Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss für das geplante Vorhaben bereits eine zugesagte beziehungsweise bewilligte aber noch nicht ausgezahlte Zuschussförderung auf den Namen der Kreditantragstellenden vorliegen. Es gelten nur Zusagen der KfW und Zuwendungsbescheide des BAFA, die nach den ab 01.01.2024 geltenden neuen Förderbedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) erteilt wurden.

Der maximale Förderhöchstbetrag dieses Kredits bemisst sich anhand der förderfähigen Kosten gemäß Zuschusszusage der KfW und/oder den förderfähigen Ausgaben gemäß Bewilligungsbescheid des BAFA und beträgt max. 500 € pro Quadratmeter geförderter Nettogrundfläche sowie max. 5 Mio. € pro Vorhaben.

Das Merkblatt BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Nichtwohngebäude (523) wird rechtzeitig zum Produktstart über das KfW-Partnerportal und auf den Produktseiten im Internet zur Verfügung stehen bzw. kann ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW bezogen werden: Servicenummer: 0800 539 9001, Bestellnummer: 600 000 5163, Produkt-Nummer: 523, Bezeichnung: BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Nichtwohngebäude, Stand: 08/2024

KfW-Information vom 31.05.2024

I. Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht

Aufstockung von Teilzeit auf Vollzeit – Anpassung der Vergütung

§ 9 TzBfG regelt nicht die Höhe der Arbeitsvergütung bei einer Verlängerung der Arbeitszeit. Deren Anpassung obliegt vielmehr grundsätzlich der Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien. Kommt es nicht zu einer vertraglichen Neuregelung des Arbeitsentgelts, bedarf es der Anpassung der auf die Teilzeitbeschäftigung zugeschnittenen, durch die Aufstockung auf Vollzeit lückenhaft gewordenen Vergütungsvereinbarung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung. Sofern keine anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Vertragspartner bei der Aufstockung von Teilzeit auf Vollzeit zum Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit zumindest eine quotal dem Umfang der Erhöhung der Arbeitszeit entsprechende Erhöhung der Vergütung vereinbart hätten. Eine ergänzende Vertragsauslegung führt zu dem Schluss, dass bei einer Erhöhung der Arbeitszeit von Teilzeit auf Vollzeit eine proportionale Erhöhung der Vergütung zu erfolgen hat, wobei grundsätzlich alle Vergütungskomponenten zu berücksichtigen sind, nicht nur das Grundgehalt, sondern auch zusätzliche Leistungszulagen.

[BAG-Urteil vom 13.12.2023 – 5 AZR 168/23](#)

II. Bauvertragsrecht

Keine Preisanpassung wegen höherer Kosten bei Pauschalpreisvereinbarung

Ein Pauschalpreis ist ein grundsätzlich unveränderlicher Festpreis. Etwas anderes gilt, wenn eine Preisgleitklausel wirksam vereinbart wurde. Eine Klausel in den AGB eines Bauunternehmens, wonach *"beide Parteien (...) ab Vertragsunterzeichnung bis Ablauf eines Jahres an den vereinbarten Preis gebunden (sind), vorausgesetzt, die Bauarbeiten werden innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss begonnen. Ist dies nicht möglich, gilt der neue Listenpreis."*, benachteiligt den Besteller unangemessen und ist unwirksam. Weigert sich der Unternehmer, den Vertrag zum vereinbarten Festpreis zu erfüllen, ist der Besteller zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt und kann vom Unternehmer diejenigen Mehrkosten ersetzt verlangen, die ihm durch Beauftragung eines Drittunternehmers mit der Herstellung des ursprünglich vom Unternehmer zu errichtenden Hauses entstehen.

[OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13.07.2023 - 5 U 188/22](#)

Insolvenz: Kein Abrechnungsverhältnis wenn Insolvenzverwalter Nichterfüllung wählt

Ein zur Fälligkeit der Werklohnforderung führendes Abrechnungsverhältnis ergibt sich nicht allein daraus, dass der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Bauvertrags gem. § 103 InsO abgelehnt hat.

[OLG Oldenburg, Urteil vom 23.04.2024 - 2 U 128/23](#)

Der Vollmachtsumfang eines WEG-Verwalters muss einem Handwerker nicht bekannt sein

Die Ermächtigung des WEG-Verwalters, die zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums erforderlichen Maßnahmen im Namen der Wohnungseigentümergeinschaft zu treffen, erstreckt sich nicht auf außergewöhnliche, nicht dringende Instandsetzungsarbeiten größeren Umfangs. Die Regelung, wonach der WEG-Verwalter berechtigt ist, "die Wohnungseigentümer gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten der Verwaltung zu vertreten und im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Verträge abzuschließen und andere Rechtshandlungen vorzunehmen" führt nicht zu einer Vertretungsmacht für den Vertragsschluss einer nicht beschlossenen Dachsanierung. Schließt der hierzu nicht bevollmächtigte WEG-Verwalter im Namen der Eigentümergemeinschaft mit einem Unternehmen einen Bauvertrag, ist er dem Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Eigentümergemeinschaft die Genehmigung des Vertrags verweigert. Einem Handwerksunternehmen muss nicht bekannt sein, dass ein WEG-Verwalter nicht dazu berechtigt ist, im Namen der Eigentümergemeinschaft Bauverträge über Dachsanierungsarbeiten zu schließen.

[OLG München, Urteil vom 02.08.2023 - 27 U 2547/22 Bau](#)

Konkludente Abnahme bei Einzug in ein Wohngebäude

Beim Einzug und der Nutzung eines Gebäudes handelt es sich um einen typischen Sachverhalt, auf den eine konkludente Abnahme gestützt werden kann. Die ausstehende Ausführung von Restarbeiten sowie das Vorliegen einzelner Mängelrügen stehen einer konkludenten Abnahme nicht zwingend entgegen. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls.

[OLG Köln, Beschluss vom 02.03.2023 - 19 U 55/22](#)

BGH, Beschluss vom 08.11.2023 - VII ZR 54/23 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Praxishinweis: Da konkludente Erklärungen auch scheinbar unbeabsichtigt abgegeben werden können, gilt es, gerade auch im Hinblick auf den Bewertungsspielraum von Gerichten, durch explizite Erklärungen für klare Verhältnisse zu sorgen. Nur dann ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer Gesamtwürdigung nicht durch konkludentes Verhalten von einer Abnahme ausgegangen wird. So hätte im entschiedenen Fall der AG z.B. mit expliziter Erklärung (unter Verweis auf die Restarbeiten und Mängel) klarstellen müssen, dass der Einzug keiner Abnahme gleichkommt und dass die Voraussetzungen einer solchen aus seiner Sicht nicht vorliegen.

Eine Nachfrist von zwei Werktagen ist zu kurz

Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Die Angemessenheit der Frist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen. Sie muss im Grundsatz so bemessen sein, dass sie für einen leistungsbereiten und -fähigen Auftragnehmer im Hinblick auf die durchzuführenden Maßnahmen bei größter Anstrengung einhaltbar ist. Eine fünftägige Nachfrist, die nur zwei Werktage enthält, ist nicht angemessen. Das Setzen einer unangemessen kurzen Frist setzt eine angemessene Frist in Gang. Erklärt der Auftraggeber jedoch unmittelbar nach dem Ablauf der zu kurz bemessenen Frist die Kündigung und erteilt er dem Auftragnehmer ein sofortiges Baustellenverbot, setzt er den Auftragnehmer außer Stande, die Arbeiten fortzusetzen. Erklärt der Auftraggeber die Kündigung, ohne dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt zu haben, steht ihm kein Anspruch auf Ersatz der durch die Beauftragung eines anderen Unternehmers entstandenen Fertigstellungsmehrkosten zu.

OLG Oldenburg, Urteil vom 14.07.2022 - 14 U 54/18; IBRRS 2024, 1343

BGH, Beschluss vom 13.03.2024 - VII ZR 143/22 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Kein Absehen von der Widerrufsbelehrung bei rechtskundigem Verbraucher

Ein Vertrag über Planungsleistungen ist als Fernabsatzvertrag zu qualifizieren, wenn die für den Vertragsschluss konstitutiven Willenserklärungen per E-Mail ausgetauscht werden. Dass nach Vertragsschluss ein gemeinsamer Ortstermin stattfindet, ist unschädlich. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, ist er über sein Widerrufsrecht zu belehren. Von einer Widerrufsbelehrung kann auch dann nicht abgesehen werden, wenn der Verbraucher als Anwalt rechtskundig ist. Eine Differenzierung nach der "Art" des Verbrauchers ist dem Gesetz fremd. Bei einem auf einem Verstoß gegen die Pflicht zur Widerrufsbelehrung beruhenden Widerruf besteht auch kein Anspruch auf Wertersatz wegen ungerechtfertigter Bereicherung, selbst dann nicht, wenn die Leistung verwertet wurde.

LG Frankfurt/Main, Urteil vom 02.04.2024 - 2-31 O 78/23, IBRRS 2024, 1273

Kündigung aufgrund unberechtigter Arbeitseinstellung

Der Auftraggeber eines VOB/B-Vertrags kann dem Auftragnehmer den Auftrag entziehen, wenn eine diesem gesetzte Frist zur Mangelbeseitigung, zur Leistungserbringung im eigenen Betrieb oder zur Vertragserfüllung fruchtlos verstrichen ist. Der Auftraggeber ist zudem zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers der Vertragszweck so gefährdet ist, dass dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann, weil hinreichender Anlass für die Annahme besteht, der Auftragnehmer werde sich auch künftig nicht vertragstreu verhalten.

Eine Zerstörung des Vertrauensverhältnisses kann entweder auf einzelnen besonders schwerwiegenden positiven Vertragspflichtverletzungen beruhen oder sich aus einer ganzen Reihe von Pflichtverletzungen, die jeweils für sich genommen zur Rechtfertigung einer außerordentlichen Kündigung nicht ausreichend wären, im Rahmen einer Gesamtabwägung ergeben.

Hat der Auftragnehmer die Arbeiten auf der Baustelle ohne berechtigten Grund eingestellt, verstößt er damit gegen seine Verpflichtung, die Baumaßnahmen zu fördern und umgehend Abhilfe zu schaffen, wenn die Erfüllung ins Stocken gerät. Unerheblich ist, ob der ursprüngliche Terminplan noch Bestand hat oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, obsolet geworden ist.

Die Parteien eines VOB/B-Vertrages sind während der Vertragsdurchführung zur Kooperation verpflichtet. Aus dem Kooperationsverhältnis ergeben sich Obliegenheiten und Pflichten zur Mitwirkung und gegenseitigen Information. Die Kooperationspflichten sollen unter anderem gewährleisten, dass in Fällen, in denen nach der Vorstellung einer oder beider Parteien die vertraglich vorgesehene Vertragsdurchführung oder der Inhalt des Vertrags an die geänderten tatsächlichen Umstände angepasst werden muss, entstandene Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte nach Möglichkeit einvernehmlich beigelegt werden.

Entstehen während der Vertragsdurchführung Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit oder die Art und Weise einer Vertragsanpassung, ist jede Partei grundsätzlich gehalten, im Wege der Verhandlung eine Klärung und eine einvernehmliche Lösung zu versuchen. Die Verpflichtung obliegt einer Partei ausnahmsweise dann nicht, wenn die andere Partei in der konkreten Konfliktlage ihre Bereitschaft, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, nachhaltig und endgültig verweigert.

OLG Hamburg, Urteil vom 17.11.2022 - 4 U 110/22, IBRRS 2024, 1416

BGH, Beschluss vom 31.01.2024 - VII ZR 242/22 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Praxishinweis: Hinsichtlich der Kündigung wegen des Überschreitens einer Frist zur Mangelbeseitigung ist das Urteil des OLG aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des BGH zur Unwirksamkeit von § 4 Abs. 7 VOB/B bereits überholt (BGH, Urteil vom 19.01.2023 – VII ZR 34/20). Die Erwägungen des BGH sind auf § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B übertragbar. Nach § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B ist eine Kündigung nämlich einschränkungslos möglich, selbst wenn nur geringfügige und unbedeutende Leistungen durch nicht genehmigte NU ausgeführt werden. Die Klausel differenziert - ebenso wenig wie § 4 Abs. 7 VOB/B - nach der Ursache, der Art, dem Umfang, der Schwere oder den Auswirkungen der Vertragswidrigkeit und danach, welches Gewicht dem im Hinblick auf die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zukommt.

Verspätete Montage begründet keinen Anspruch auf Nutzungsausfall

Der Verlust der Nutzungsmöglichkeit an einer noch nicht gelieferten Sache stellt keinen Vermögensschaden dar. Von dem Verlust eines Gebrauchsvorteils kann nur gesprochen werden, wenn die Sache bereits existiert, dem Nutzungsberechtigten aber vorenthalten wird.

[LG Lübeck, Urteil vom 20.02.2024 - 10 O 91/23](#)

Achtung: Gefahrerhöhung bei Vergraben des Hausanschlusskastens

Wird bei Abbrucharbeiten ein stromführendes Bauteil im Keller belassen und dieser verfüllt, kann dies eine Haftung des Bauherrn, des Architekten und des ausführenden Unternehmers auch für einen Arbeitsunfall begründen, zu dem es Jahre später bei weiteren Bauarbeiten kommt. Bei einer durch Abbrucharbeiten verursachten nicht ohne Weiteres erkennbaren Gefahr im Erdboden endet die Verantwortlichkeit weder für den Bauherrn mit dem Verkauf des Grundstücks noch für Architekt und Unternehmer mit dem Abschluss der Arbeiten, sofern die Gefahr fortbesteht und die Verantwortlichkeit nicht durch entsprechende Information an einen Dritten übertragen wird.

[OLG Stuttgart, Urteil vom 26.03.2024 - 10 U 103/23](#)

Bei zu Unrecht verweigerter Abnahme wird die Vergütung fällig

Die Abnahme als Voraussetzung für die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs aus einem BGB-Bauvertrag ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber zu Unrecht die Abnahme nicht erklärt. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die fertig gestellten Arbeiten vertragsgemäß erbracht sind.

[OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.01.2024 - 8 U 64/22](#)

Höhe der Bauhandwerkersicherung nach Kündigung

Kündigt ein Unternehmer nach Erbringung einer Teilleistung den Bauvertrag nach fruchtlosem Ablauf einer zur Stellung einer Sicherheit gem. § 650 f BGB gesetzten Frist, bemisst sich die Höhe des sicherbaren Anspruchs des Unternehmers nach § 650 f Abs. 5 Satz 2 und 3 BGB. Der Auftragnehmer muss die Höhe des Sicherheitsverlangens seinem nach der Kündigung noch verbleibenden Vergütungsanspruch anpassen und diesen der Höhe nach schlüssig darlegen. Grundsätzlich muss er daher schlüssig die vereinbarte Vergütung darlegen, die erbrachten Arbeiten von den noch ausstehenden Arbeiten abgrenzen und darlegen, welche Kosten er ersparte und welchen anderweitigen Erwerb er sich anrechnen lassen muss. Den nach Kündigung zu sichernden Vergütungsanspruch legt der Auftragnehmer jedoch schlüssig dar, wenn er insgesamt (nur) 5 % des mit dem Auftraggeber vereinbarten Nettopauschalpreises ansetzt, denn dem Auftraggeber erwächst kein Nachteil, wenn der Auftragnehmer mit seiner Forderung hinter dem zurückbleibt, was er als Vergütung für erbrachte Leistungen tatsächlich fordern könnte.

Praxishinweis: Nach diesem Urteil kann ein Auftragnehmer zwar ohne aufwendige Abrechnung schnell den § 650f BGB-Anspruch jedenfalls in Höhe eines Teilbetrags durchsetzen. Diese Methode versagt aber wohl für die Durchsetzung des endgültigen Zahlungsanspruchs, weil die Finanzämter wohl auf einem korrekten Ausweis der zu zahlenden Umsatzsteuer beharren dürften.

[BGH Urteil vom 18.01.2024 – VII ZR 34/23](#)

(Un)-Zulässigkeit eines selbstständigen Beweisverfahrens

Ein rechtliches Interesse an der Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens kann nur verneint werden, soweit es für das Gericht eindeutig ist, dass der behauptete Anspruch keinesfalls bestehen kann.

Im Rahmen des § 485 Abs. 2 ZPO ist die Wahrscheinlichkeit für eine vermutete Schadensursache ausreichend. Die notwendige Gewissheit soll gerade das sBV verschaffen. Es ist dem Gericht grundsätzlich verwehrt, bereits im Rahmen des sBV eine Schlüssigkeits- oder Erheblichkeitsprüfung vorzunehmen. Ein rechtliches Interesse kann z.B. verneint werden, wenn ein Rechtsverhältnis, ein möglicher Prozessgegner oder eine Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich ist bzw. wenn keine Anknüpfungstatsachen für eine Begutachtung vorhanden sind. [OLG Naumburg, Beschluss vom 17.09.2023 – 12 W 50/23](#)

III. Vergaberecht

Referenzen sind personen- oder unternehmensgebunden

Referenzen sind personen- oder unternehmensgebunden. Bietet ein Bieter die Leistung vollständig als eigene an, also ohne sich bezüglich bestimmter Leistungsteile auf einen Nachunternehmer zu berufen, muss er im Rahmen der Referenzen auch alle wesentlichen Leistungsteile selbst erbracht haben.

[OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.12.2022 - Verg 11/22;](#)

VK Rheinland, Beschluss vom 27.03.2023 - VK 1/23

Ausschluss aufgrund mangelhaft ausgeführtem Vorauftrag

Der öffentliche Auftraggeber kann ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat. Der Begriff der mangelhaften Erfüllung ist nicht streng zivilrechtlich zu interpretieren. Er ist vielmehr umfassend im Sinne einer nicht vertragsgerechten Erfüllung zu verstehen und erfasst sowohl vertragliche Haupt- als auch Nebenpflichten. Eine erhebliche Vertragspflichtverletzung liegt vor, wenn die mangelhafte Leistung den öffentlichen Auftraggeber in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht deutlich belastet. Eine wesentliche Anforderung ist berührt, wenn es sich um eine wesentliche vertragliche Pflichtverletzung wie einen Lieferungs- oder Leistungsausfall handelt, wobei auch ein Verstoß gegen wesentliche Nebenpflichten in Betracht kommen kann. Als vergleichbare Rechtsfolge kommen beispielsweise ein Rücktritt, eine Ersatzvornahme nach erfolgloser Fristsetzung, eine Minderung der Vergütung, aber auch das Verlangen umfangreicher Nachbesserungen in Betracht. Nicht erforderlich ist, dass die Berechtigung der aus der Vertragspflichtverletzung gezogenen Rechtsfolge gerichtlich bestätigt wurde.

[VK Bund, Beschluss vom 29.02.2024 - VK 1-12/24](#)

Anzweifeln einer Präqualifikation nur in begründeten Fällen

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden. Der öffentliche Auftraggeber muss den durch Teilnahme am Präqualifizierungssystem erbrachten Nachweis der Eignung akzeptieren. Er darf diesen nur in begründeten Fällen in Zweifel ziehen. Die Präqualifikation durch Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. ist als gleichwertig mit dem Eintrag in das "*Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)*" anzusehen. Bei beiden Präqualifikationen handelt es sich um amtliche Präqualifikationssysteme.

VK Rheinland, Beschluss vom 02.04.2024 - VK 2/24, IBRRS 2024, 1425

Keine Heilung bei Abweichung von den Vergabeunterlagen durch „Generalklausel“

Bietet ein Bieter nicht das an, was der öffentliche Auftraggeber ausschreibt, sondern weicht das Angebot von den Vorgaben der Vergabeunterlagen ab, ist es zwingend auszuschließen. Eine generalklauselartige Versicherung des Bieters, wonach "*das Angebot alle Anforderungen erfüllt, die in den Vergabeunterlagen und der Bekanntmachung enthalten sind*", kann die Abweichung von den Vergabeunterlagen nicht "heilen".

[VK Bund, Beschluss vom 04.03.2024 - VK 1-16/24](#)

Wann liegt ein nicht zur Irrtumsanfechtung berechtigender Kalkulationsirrtum vor?

Ein nicht zur Irrtumsanfechtung berechtigender Kalkulationsirrtum liegt vor, wenn der Irrtum bei der Kalkulation der Einheitspreise für ein Gebot in einem Vergabeverfahren entstanden ist, also bereits im Vorfeld des Gebots (nicht erst bei der Übertragung der Kalkulation in das Formular). Allein der Umstand, dass das Gebot anfechtbar sein soll, führt nicht zu einer fehlenden Bestimmtheit der Einzelpreise. Der Bieter kann sein Gebot nur im Gesamten anfechten.

[OLG Stuttgart v. 16.5.2024 - 2 U 146/22](#)

IV. Zivilrecht

Aufgegebene Rechtsauffassung: Bei durch Hinweis des Gerichts veranlasste erstinstanzliche Antragstellung keine Zurückweisung der Berufung gem. § 522 Abs. 2 ZP

Dem Berufungsgericht ist es verwehrt, die Berufung gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen und dadurch eine Klageänderung für wirkungslos zu erachten, wenn das Erstgericht die erstinstanzliche Antragstellung durch einen Hinweis auf seine im Urteil aufgegebene Rechtsauffassung veranlasst hatte.

[BGH Urteil vom 16.4.2024 - II ZR 70/23](#)

V. Steuerrecht

Energiepreispauschale ist steuerpflichtig

Die im Jahr 2022 an Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale gehört zu den steuerbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG, der dies anordnet, ist nicht verfassungswidrig.

Der Gesetzgeber hat die Energiepreispauschale in § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG konstitutiv den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet. Auf einen Veranlassungszusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung kommt es daher nicht mehr an (Urteil vom 17.04.2024 – 14 K 1425/23). § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG ist auch verfassungsgemäß. Für die dort geregelte Besteuerung der Energiepreispauschale war der Bundesgesetzgeber gemäß Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG zuständig, da ihm die Einkommensteuer (teilweise) zufließt.

Aus der Verfassung ergibt sich auch nicht, dass der Staat nur das "Markteinkommen" besteuern darf.

[FG Münster, Urteil vom 17.04.2024 – 14 K 1425/23 \(Revision zum BFH zugelassen\)](#)

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

Dieses Rundschreiben wurde für die Mitglieder der GTGA erstellt. Wir bitten von der Vervielfältigung sowie jeder Weitergabe des Rundschreibens oder Teilen abzusehen.